

**Königl. Commissar für Fluß-Regulirungen:**

Geh. Regierungsrath Ferdinand Künzel.

(Technisches Bureau hierfür s. bei dem Ministerium des Innern, Seite 40.)

**Königl. polytechnische Schule. (Am Antonspatz.)**

Entstand aus der 1814 mit der Kunstakademie vereinigten Industrie- und Sonntagsschule, wurde am 1. Mai 1828 als ein den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechendes selbstständiges Institut als „technische Bildungsanstalt“ eröffnet und hat sich bei zunehmender Frequenz und unter trefflicher Leitung (bis 1840 Oberinspector Lohrmann, dann Prof. D. Seebeck, seit 1850 Geh. Reg.-Rath D. Hülße), namentlich seit 1846 in dem Gebäude, zu dessen Erbauung die Stände von 1843 70,000 Thlr. bewilligten und welches gegenwärtig bereits dem Raumbedürfnisse bei weitem nicht entspricht, vielfach vervollkommen. Nach der Studienordnung vom 18. Februar 1871 ist sie eine technische Hochschule und bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung für diejenigen technischen Berufsfächer, welche die Mathematik, die Naturwissenschaften und die zeichnenden Künste zur Grundlage haben. Sie zerfällt in folgende Abtheilungen:

- a) für mechanische Technik,
- b) für Ingenieure,
- c) für chemische Technik,
- d) für Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften,
- e) allgemeine Abtheilung, die allgemein bildenden Fächer enthaltend und zugleich für solche, welche sich noch für keine der vier Fachabtheilungen entschieden haben.

Die Vorträge und Uebungen werden größtentheils in Jahreskursen gehalten, welche in der ersten vollen Woche des Monats October beginnen. Für die zu Ostern Eintretenden werden halbjährliche Lectionen in einem Vorsemester gehalten. Auf den Monat September fallen die practischen Vermessungsarbeiten der Ingenieure. — Die Leitung der polytechnischen Schule ist in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern einem Director übertragen, für jede Abtheilung ist von dem Ministerium des Innern ein Vorstand ernannt. Dem Director steht für Berathung aller die Organisation betreffenden Fragen und für Disciplinarfälle die Vorstandskonferenz und für die übrigen Angelegenheiten das Professorencollegium zur Seite. Zum Eintritt als Studirender in die polytechn. Schule ist das zurückgelegte 17. Lebensjahr, der Nachweis allgemeiner Ausbildung und der sonst nöthigen Vorkenntnisse, sowie eines guten Verhaltens und bei Minderjährigen die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich. Der Nachweis genügender Vorbildung ist von Inländern unbedingt durch das Maturitätszeugniß eines Gymnasiums, oder durch das Reifezeugniß einer Realschule erster Ordnung (vergl. Nachträge vom 2. December 1870 zu dem Realschulregulative vom 2. Juli 1860), oder durch ein Abgangszeugniß der höheren Gewerbschule in Chemnitz, welches mindestens die Reife für die erste Classe dieser Anstalt bekundet, zu erbringen; von Ausländern entweder durch eines der vorher genannten Zeugnisse oder durch ein Reifezeugniß einer Lehranstalt des Auslandes, deren Lehrziele mit denen der obengenannten Bildungsanstalten übereinstimmen, oder sofern ein solches Reifezeugniß nicht beigebracht

werden kann, durch eine Aufnahmeprüfung. Ein Altersdispens ist nur bei solchen zulässig, welche auf Grund eines der für Inländer ausgegebenen Zeugnisse den Eintritt suchen. Jedem Studirenden steht die freie Wahl der Vorträge unter den in § 5 der Studienordnung ausgesprochenen, in der Natur der Sache liegenden Beschränkungen zu. Die Beiträge zur Casse des Polytechnikums betragen halbjährlich 20 Thlr. für die im deutschen Reiche, 30 Thlr. für die außerhalb desselben heimathsberechtigten Studirenden. Privatvorträge von Docenten sind besonders zu honoriren. Freistellen und Stipendien, letztere aus den reich dotirten Stipendienfonds, werden an würdige und bedürftige inländische Studirende gewährt, an Nichtinländer nur insoweit, als bezüglich der Freistellen das Ministerium des Innern Genehmigung erteilt und bezüglich der Stipendien, als die Stiftungsurkunden der Stipendienfonds dies gestatten. Ueber Lectionen, mit denen Uebungen oder Repetitionen verbunden sind, können Erfolgstate erteilt werden. Jeder Studirende kann sich an den Absolutorialprüfungen betheiligen, welche nach dem Regulative vom 17. Mai 1871 in zwei Theilen gehalten werden. Der erste Theil derselben erstreckt sich auf die mehr vorbereitenden Lehrzweige und wird im Monat November gewöhnlich für solche abgehalten, welche das zweite Studienjahr beendet haben, der zweite Theil erstreckt sich vorzugsweise auf die eigentlichen Fachstudien, ist für solche bestimmt, die in einer der Fachabtheilungen ihr volles Studium beendet haben und fällt auf den Schluß des Cursus, d. h. Ende Juli jeden Jahres. Für jeden dieser beiden Theile sind 5 Thlr. zur Casse zu zahlen. Die Absolutorialzeugnisse in der Fachabtheilung für mechanische Technik und für Ingenieure gewähren den Nachweis der in § 6 der Verordnung vom 24. December 1851, die Staatsprüfung der Techniker betreffend, vorausgesetzten Vorbildung. Als Zuhörer kann eintreten, wer nur die Ausbildung in einem speciellen Lehrzweige beabsichtigt, mindestens 17 Jahre alt, für die von ihm zu wählenden Lectionen genügend vorgebildet ist, ein gutes Verhalten, und sofern er minderjährig ist, die elterliche, oder vormundschaftliche Einwilligung nachweist. Zuhörer können sich an den Absolutorialprüfungen nicht betheiligen; sie zahlen halbjährlich 1 Thlr. sofern sie im deutschen Reiche heimathsberechtigt sind, sonst 1½ Thlr. pro wöchentliche Lectionsstunde zur Casse des Polytechnikums, und können Stipendien nicht erhalten. Als Hospitanten erhalten ältere und in selbstständigen Verhältnissen stehende Personen zu einzelnen Lectionen Zutritt. Die Abgangszeugnisse enthalten nur die Auffsührung der in den einzelnen Jahreskursen gewählten Lectionen; auf Verlangen kann denselben eine beglaubigte Copie der eingeholten Testate beigegeben werden. Ende Juli eines jeden Jahres werden die im Laufe des Cursus gefertigten graphischen Arbeiten ausgestellt. Die Anstalt besitzt zwei Laboratorien und für die einzelnen Lehrfächer reiche Sammlungen. Aufwand im Jahre 1870: 37,400 Thlr., davon wurden 8900 Thlr. durch Beiträge der Studirenden, der Rest durch die Staatscasse gedeckt.